

## XX. Armenwesen.

### A. Organisation der Armenpflege.

Die Wiener Gemeinde-Armenpflege wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Gemeinderates und des Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Für jeden Gemeindebezirk besteht ein Armeninstitut, das von der vom Stadtrate bestimmten Anzahl von Armenräten unter der Leitung des Obmannes gebildet wird.

Jeder Gemeindebezirk ist in eine Anzahl von Sprengeln (Rayons) derart eingeteilt, daß in jedem Sprengel ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann. Für die Besorgung jener Geschäfte der Armenpflege, die eine kollegiale Behandlung erfordern, werden in den meisten Bezirken eine Anzahl aneinander grenzender Sprengel in einen Distrikt und die für sie bestellten Armenräte in eine Sektion zusammengefaßt. Die innere Einteilung und Organisation der Armeninstitute obliegt zunächst diesen selbst. Es ist jedoch dem Stadtrate vorbehalten, nach Einholung des Gutachtens des Armeninstitutes über Antrag des Magistrates die im Interesse der Gemeinde-Armenpflege notwendigen Anordnungen zu treffen.

Die Armenräte wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Kassier, einen Rechnungsführer, einen Schriftführer und die erforderlichen, vom Stadtrate zu systemisierenden Stellvertreter dieser Funktionäre auf die Dauer der für das ganze Armeninstitut geltenden Wahlperiode. Ebenso wählen die Armenräte jeder Sektion einen Sektionsobmann und einen Stellvertreter. Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat, der die Bestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt ist. Dem Stadtrate steht es auch zu, Funktionäre eines Armeninstitutes oder ihre Stellvertreter vorläufig oder endgiltig ihres Amtes zu entheben und überhaupt die für den ungestörten Fortgang der Geschäftsführung notwendigen Verfügungen zu treffen.

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter von 30 Jahren, die hiefür notwendige Unbescholtenheit haben und im Bezirke wohnen. Für besondere Zweige der Armenpflege, namentlich für die Armenkinderpflege, können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrates berufen werden.

Im Berichtsjahre standen 2127 Armenräte, darunter 110 Frauen, in Funktion.



Anlässlich der auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, erfolgten Vereinigung der benachbarten Ortsgemeinden am linken Donauufer mit Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde und der Errichtung des XXI. Gemeindebezirkes hat der Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst:

I. In der Sitzung vom 5. Oktober wurde die Zahl der Armenratsstellen für den XXI. Bezirk mit 200 systemisiert und zwar für Floridsdorf 144, für Groß-Zedlersdorf 8, für Leopoldau 8, für Ragrau 18, für Stadlau—Hirschstetten 16 und für Aspern mit der Lobau 6.

II. Über die Organisation und Kompetenz des neuen Armeninstitutes für den XXI. Bezirk und der Sektionen wurde am 25. Oktober beschlossen:

1. Im XXI. Bezirke wird mit 1. Jänner 1906 ein Armeninstitut mit dem Sitz im Rathause der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf errichtet.

2. Das Armeninstitut des XXI. Bezirkes ist vorläufig in 13 Distrikte (Sektionen) einzuteilen, und zwar haben hievon zu entfallen: 8 Sektionen auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf und des einverleibten Teiles von Strebersdorf, ferner je eine Sektion auf die ehemaligen Gemeinden Groß-Zedlersdorf, Leopoldau, Ragrau, Stadlau mit Hirschstetten und Aspern mit Lobau.

3. An Funktionärstellen werden systemisiert: Die Stelle eines Obmannes, eines ersten und eines zweiten Obmann-Stellvertreters, eines Schriftführers und eines Schriftführer-Stellvertreters für das Armeninstitut, ferner für jede Sektion die Stelle eines Obmannes und eines Obmann-Stellvertreters.

4. Die sämtlichen periodischen Unterstützungen werden durch die Hauptkasse-Abteilung XXI ausbezahlt und zwar a) im Kassenlokale des magistratischen Bezirksamtes an die in Floridsdorf, Groß-Zedlersdorf und im einverleibten Teile von Strebersdorf wohnhaften Parteien, b) an die periodisch unterstützten der ehemaligen Gemeinden Leopoldau, Ragrau, Stadlau—Hirschstetten und Aspern im Amtsolale des betreffenden Sektions-Obmannes.

5. Die Obmänner der Sektionen in Leopoldau, Ragrau, Stadlau—Hirschstetten und Aspern erhalten zur Auszahlung der momentanen Unterstützungen (Aushilfen) einen angemessenen, nach Bedarf zu ergänzenden Verlag. Sollte in einer dieser ehemaligen Gemeinden eine Bezirksamts-Expositur errichtet werden, so hat an Arme, die im Gebiete der betreffenden Sektion wohnhaft sind, die Auszahlung der Aushilfen bei der Kasseabteilung der Bezirksamts-Expositur zu erfolgen.

An Arme des übrigen Gebietes des XXI. Bezirkes werden die Aushilfen im Kassenlokale des magistratischen Bezirksamtes ausbezahlt.

III. Mit Rücksicht darauf, daß die n.-ö. Bezirksarmenräte Floridsdorf und Groß-Enzersdorf wie alle übrigen Bezirksarmenräte die periodischen Unterstützungen an Zuständige im vorhinein auszahlten, während die Gemeinde Wien prinzipiell die Auszahlung an Zuständige im nachhinein vornimmt, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. November, folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Den periodisch unterstützten Personen, die infolge der Einverleibung des XXI. Bezirkes vom 1. Jänner 1906 angefangen als nach Wien zuständige Arme zuwachsen, sind ihre Unterstützungen wie in den anderen Bezirken Wiens im nachhinein ausbezahlen.

2. Allen diesen Parteien ist aber anfangs Jänner für den Entgang des Bezuges, der nach der bisherigen Übung am 1. Jänner im vorhinein fällig geworden wäre, eine in der vollen Höhe der zuerkannten periodischen Unterstützung zu bemessende Aushilfe zu gewähren.

Lieferungs-Vergaben. Zufolge der Stadtratsbeschlüsse vom 8. Juni, und 31. August, wurde die Lieferung von Verbandmitteln, Verbandstoffen, Bandagen, orthopädischen Apparaten und Prothesen für den Bedarf der offenen und geschlossenen Armenpflege für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1908 nachbenannten Firmen übertragen:

Gruppe I, Verbandmittel und Verbandstoffe: der Produktivgenossenschaft der vereinigten Weber im niederösterreichischen Waldviertel, VII., Andreasgasse 8 und der Firma Sans & Peschka, IX., Garnisongasse 22.



Gruppe II, Bandagen und sonstige Apparate zur Krankenpflege: der Firma Leopold Liebhart, II., Taborstraße 28, der Firma J. Odelga, IX., Garnisonstraße 11 und der Firma Georg Schlicht, I., Schottenhof Nr. 2.

Gruppe III, orthopädische Apparate, insoferne dieselben nicht von dem k. k. Ambulatorium für orthopädische Chirurgie im Wiener Allgemeinen Krankenhause verordnet werden, und Prothesen, der Firma Georg Schlicht, I., Schottenhof Nr. 2.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. September wurde die Lieferung der für die Armeninstitute notwendigen Hausammelbüchsen und die Reparatur der im Gebrauche stehenden Büchsen dem Josef Wildregler, XIV., Knöllgasse 22, bis auf Widerruf zugewiesen.

Armenrats=Vermehrungen. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. März wurden im XVI. Bezirke die Armenratsstellen von 200 auf 220 und mit Stadtratsbeschlusse vom 28. April anlässlich der Abänderung der Bezirksgrenzen die Armenratsstellen im VII. Bezirke von 138 auf 153 und im XIV. Bezirke von 97 auf 100 erhöht.

Schließlich sei erwähnt, daß der Stadtrat mit Beschluß vom 5. Oktober die Einführung von Diplomen für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Ausübung des Ehrenamtes als Armenrat, Bezirksrat oder Ortschulrat beschlossen hat. Die Diplome sind eine Reproduktion des Altarbildes der Versorgungsheimkirche, und zwar Farbenlichtdruck, ausgestattet wie Kupferdruck mit Platteneinprägung in Goldbrokatdruck. Der Text wird in gotthischen Holzschnittlettern gedruckt. Die Ausfertigung des Diplomes erfolgt in jedem Falle über Beschluß des Stadtrates durch die Präsidialkanzlei.

Von wichtigeren Anordnungen, die im Laufe des Berichtsjahres vom Stadtrate und Magistrate erlassen wurden, seien weiters hervorgehoben:

1. Aufnahme in das Josef Wildsche Stiftungshaus. Die Aufnahme hat auf Grund einer von der Magistratsabteilung XI auszustellenden Anweisung zu erfolgen. In die Bureauanweisung sind die dokumentarisch nachgewiesenen Daten über Geburt und Zuständigkeit des Gesuchstellers (im Falle des Abhandenseins jeglichen Dokumentes ein entsprechender Vermerk) aufzunehmen. Auf keinen Fall findet die Aufnahme in das Stiftungshaus ohne diese Anweisung, entweder durch direkte Überstellung seitens eines Armeninstitutes oder eines k. k. Polizeibezirkskommissariates statt. Über die formellen Bedingungen der Aufnahme hat der Stifter angeordnet:

„Voraussetzung der Aufnahme in die Anstalt ist bei den aus dem Spitale entlassenen Personen ein von der Verwaltung desjenigen Krankenhauses, in welchem sie sich zuletzt befanden, ausgestellter Entlassungsschein; die Zugereisten haben sich über ihre Dürftigkeit und durch ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch oder ein ähnliches Dokument darüber auszuweisen, daß sie von ihrer Hände Arbeit leben; die ihres Ernährers durch den Tod beraubten Personen haben dies durch einen Totenschein oder durch ein Zeugnis ihres Hausherrn, Armenvaters u. dgl. zu erweisen.

Kranke und Kinder, d. i. Personen unter 14 Jahren, werden nicht aufgenommen.

2. Ausstellung von Arzneibezugsanweisungen an Infektionskranke. Im Interesse der Armenräte und aus sanitären Gründen wurde angeordnet, daß die Armenärzte, falls sie eine Infektionskrankheit bei einem armen Patienten feststellen, der sich die Arzneibezugsanweisung noch nicht verschafft hat, durch einen Angehörigen des Kranken den betreffenden Armenrat von dem Auftreten der Infektionskrankheit in Kenntnis zu setzen haben, damit dieser die ihm nötig scheinenden sanitären Vorsichts-



maßregeln beobachten kann. Diese Verständigung kann in beliebiger Form (z. B. auf einem Rezeptformular mit der Bemerkung: „Patient infektiöskrank — Dr. N.“) erfolgen und ist der Partei in einem verschlossenen Kuvert mitzugeben.

3. Beistellung und Verabreichung von Armenlernmitteln für dürftige Schulkinder. (Siehe Abschnitt XXIV „Unterricht“.)

4. Badekarten für Arme zu Heilzwecken. Zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Benützung von Armenbädern zu Heilzwecken wurden folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Ausfolgung von Badekarten darf nur an kranke und erwiesene arme Personen auf Grund einer Verordnung des Armenarztes erfolgen. Es ist demnach nicht zulässig, Badekarten nur zum Zwecke der Körperreinigung auszufolgen oder städtische Bedienstete damit zu betheiligen.

2. Jede um Badekarten ansuchende Partei ist in der üblichen Art an den betreffenden Armenarzt zu weisen, der in seinem Gutachten auch die Zahl der notwendigen Bäder anzugeben hat.

3. Auf Grund der Verordnung des Armenarztes hat die Institutsvorstehung die entsprechende Anzahl Badekarten auszufolgen, die ärztlichen Gutachten aufzubewahren und auf ihnen die Zahl der ausgegebenen Badeanweisungen anzumerken.

4. Jedem Armeninstitute wird in den nächsten Tagen ein angemessener Vorrat von Badekarten zugestellt werden. So oft er zur Reize geht, hat die Armeninstitutsvorstehung unter Vorlage der sub 3 erwähnten ärztlichen Gutachten um Ergänzung beim Magistrate anzusuchen.

5. Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Bäder als Heilbäder ist es geboten, die Kranken während des ganzen Jahres in die Lage zu versetzen, sie zu gebrauchen. Von der bisher bestehenden Gepflogenheit, Badekarten nur in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September zu verabreichen, ist daher in Hinterrückstand zu nehmen.

6. Die Badeanweisungen sind vom Obmanne des Armeninstitutes oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben, nicht bloß zu stampiglieren.

5. Befürwortung von Bettelbriefen. Um den immer mehr überhand nehmenden Bettelbriefstellern entgegenzutreten, hat der Magistrat an sämtliche Armenräte das Ersuchen gerichtet, Bettelbriefe an stadtbekanntere Persönlichkeiten weder zu befürworten, noch zu unterfertigen, noch auch den Parteien für diesen Zweck ein Armutzeugnis auszustellen.

6. Verteilung von Brennmaterialien an die Armen. Im Sinne einer mit den Armeninstitutsobmännern im Berichtsjahre abgehaltenen Besprechung hat der Stadtrat mit Beschluß vom 31. Oktober verfügt:

1. Die Beteiligung der Armen mit den Brennmaterialien, die von den Armeninstituten aus den ihnen zur Verfügung gestellten Geldmitteln angeschafft werden, hat in der Weise zu geschehen, daß mit Holz- und Kohlenhändlern in den einzelnen Bezirken vereinbart wird, gegen Anweisungen des Armeninstitutes 25 kg Kohle oder 28 kg Holz an die Armen auszufolgen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausgabe und Einlösung dieser Anweisungen, über den Preis der Brennmaterialien sowie über die Ausfolgung oder Zustellung derselben bleiben den Armeninstituten überlassen.

2. An Stelle der bisherigen Präsidialanweisungen auf 1 m<sup>3</sup> hartes Holz werden vom Präsidium für die Gemeinderäte zur Verteilung an Arme 600 Anweisungen auf je einen Meterzentner Kohle ausgegeben. Die damit betheiligten Armen erhalten gegen diese Anweisungen bei den Armeninstituten ihres Wohnbezirkes 4 Bezirksanweisungen auf Brennmaterialien ausgefolgt.

7. Abgabe von Kuverts an die Armeninstitute. Mit Beschluß vom 16. November hat der Stadtrat genehmigt, daß die für den Amtsgebrauch der Armeninstitute unumgänglich notwendigen Kuverts gleich den übrigen Drucksorten vom Magistrate beizustellen sind.

8. Unterstandslosenzählung. Das besondere Interesse, welches die Armenbehörde der Unterstandslosigkeit entgegenbringen muß, hat den Magistrat veranlaßt, den Armeninstituten die genaue Verfassung der vorgeschriebenen Monatsausweise über die



von der k. k. Polizeibehörde überstellten unterstandslosen Personen in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig wurde die genaue Aufzeichnung der Aushilfen für Mietzinsrückstände angeordnet und an die Armenräte das Ersuchen gerichtet, in den Aushilfen-Anweisungen den Unterstützungsgrund jedesmal anzuführen.

Die „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ enthielten im Berichtsjahre u. a. die folgenden bemerkenswerten Aufsätze: „Organisation der Haus-Kranken- und Wochenpflege in Niederösterreich“ (Nr. 37); „Reform und Ausbau der Arbeiter-Versicherung“ (Nr. 39, 40, 41, 42, 43, 45); „Säuglingschutz“ (Nr. 41 bis 44); „Das Asyl für Obdachlose“ (Nr. 46, 47).

## B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

### a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege hat die Gemeinde nach dem Heimatgesetze nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird:

#### 1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds“ mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abge sondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Berichtsjahre hat sich das reine Gesamtvermögen um den Betrag von 309.963 K 06 h vermindert, und zwar hat sich das Stammvermögen um 401.827 K 59 h vermindert, dagegen das Kurrentvermögen um 91.864 K 53 h vermehrt.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Stiftungsfondsgut Ebersdorf a. d. Donau mit einem Flächenausmaße von 2840 ha. Die Wälder sind durchwegs Aubebestände von größtenteils natürlicher Bestockung und werden in eigener Regie bewirtschaftet.

Die Ackergründe, Gartengründe, Wiesen und die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet. Hier ist zu erwähnen, daß die Fischerei-Eigenreviere I 5 b/1, I 5 b/2 und I 5 c, ferner I/2 und die in die Revierbildung nicht einbezogenen Wässer, einschließlich des Fischwassers im sogenannten Gölsegraben (Schneidergrund) um den jährlichen Zins von zusammen 6520 K verpachtet erscheinen.

Für das Wirtschaftsgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind, für das Wirtschaftsgebiet am rechten Donauufer ein Forstverwalter mit dem Sitze in Mannswörth, dem zwei Forstwarte beigegeben sind, bestellt.



In der Holzfallungsperiode 1904/05 wurden im Wirtschaftsgebiete Groß-Enzersdorf 7858  $\text{rm}^3$  Holz zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 6537  $\text{rm}^3$ , auf die Zwischennutzung 1321  $\text{rm}^3$  entfallen. Im Wirtschaftsgebiete Mannswörth wurden zusammen 5430  $\text{rm}^3$  zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 4074  $\text{rm}^3$ , auf die Zwischennutzung 1356  $\text{rm}^3$  entfallen. Der Reinertrag des Fondsgutes belief sich im Berichtsjahre auf 61.526 K 19 h.

Mit Rücksicht auf den Wald- und Wiesengürtel und zum Zwecke der Sicherung des Waldbestandes, insbesondere im Wirtschaftsbezirke Groß-Enzersdorf (Lobau), wo die Zuwachsverhältnisse durch das Sinken des Grundwasserstandes sich verschlechtert haben, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. November die Schlägerungen den Verhältnissen entsprechend und bis auf weiteres herabgesetzt und wurde der Auftrag erteilt, trockene und derzeit kein Erträgnis abwerfende Wiesen nach Ablauf noch etwa bestehender Pachtverträge mit Föhrenpflanzen (Kiefer) aufzuforsten, damit durch diese bodenverjüngende Maßnahme die Vorbedingungen für bessere Zuwachsverhältnisse geschaffen werden. Ebenso wurde angeordnet, daß die Kultivierung der Wiesenbestände überhaupt in größerem Umfange durchzuführen ist und für diese Zwecke ein Betrag von 8000 K für 1906 genehmigt.

Schließlich ist erwähnenswert, daß zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. November 1904 und vom 21. Februar 1905 sowohl im Wirtschaftsgebiete von Groß-Enzersdorf als auch von Mannswörth Versuche zur Kultivierung mit 4jährigen Pflanzen der Sittafichte gemacht wurden.

Der Abschuß an Hochwild im Gebiete des Fondsgutes (f. f. Hofjagdgebiet) war größer als im Jahre 1904; demgemäß wurden seitens des f. u. f. Oberstjägermeisteramtes an Wildschäden 1124 K, gegen 1897 K im Jahre 1904, gezahlt.

## 2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet. Die aus diesem Fonds dotierten Pfründen werden nach Maßgabe der Einkünfte besetzt.

Das reine Vermögen belief sich Ende des Berichtsjahres auf 1,205.384 K 59 h und hat sich im Vergleiche zum Vorjahre um 138.501 K 59 h vermehrt.

## 3. Bürgerhospitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den f. f. Waisenhausfonds, die n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerhospitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der f. f. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesaus-schusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezekgebühren sind noch im Zuge. Im Gegenstandsjahre haben sowohl Verkäufe als Ankäufe von Grundstücken für den Fonds stattgefunden. Darüber gibt der Rechnungsabschluß des Fonds Aufschluß.

Zum Eigentume des Wiener Bürgerhospitalfonds gehört auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither, infolge des allmählichen Verkaufes mehrerer Grundparzellen, die betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.756 K und zufolge Gemeinderats-



beschlusses vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgefundenen forstlichen Übernutzungen per 126.362 K, somit zusammen 169.118 K in Abfall gebracht. Der Rest per 430.881 K zuzüglich des Wertes per 17.093 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes angekauften Grundstücke sowie des Wertes per 13.203 K der im Berichtsjahre erworbenen Grundstücke (behufs Arrondierung des Fondsbesitzes am Zauerling), somit zusammen 461.177 K, sind als gegenwärtiger Kapitalwert des Gutes Spitz anzusehen. Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes betragen im Berichtsjahre 29.920 K 48 h, die Gesamtausgaben 30.205 K 85 h.

Um die Einnahmen aus dem Fondsgute in Zukunft zu erhöhen wird der Besitz desselben am Zauerling durch Ankauf von Grundstücken arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. So wurden im Berichtsjahre Gründe um den Betrag von 13.202 K angekauft.

Für die Aufforstung von zusammen 13·18 ha Fläche und die sonstigen Forstkulturen dieses Gutes wurden 1592 K aufgewendet. Zur Fällung gelangten 1456 m<sup>3</sup> Brennholz und 703·979 Festmeter Stammholz. Ein Teil des Brennholzes, nämlich 648 m<sup>3</sup> wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien zur Deckung des eigenen Bedarfes um den erhobenen Schätzwert von 5440 K abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft, und zwar das Stammholz loco Wald und das Brennholz loco Donaulände (Groisbach, Schwallenbach, Spitz), teils im Offertwege, teils aus freier Hand.

Das Fondsgut besitzt eine Eigenjagd, bzw. ein Eigenjagdgebiet; die Jagd ist nicht verpachtet, sondern wird in eigener Regie betrieben. Die Einnahmen aus dieser Jagd beziffern sich im Berichtsjahre mit 777 K, die Ausgaben stellen sich auf 759 K.

Zur Sicherung der Grenzen des Eigenjagdgebietes genehmigte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1902 die Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit der Gemeinde Schwallenbach bis 31. Jänner 1909. Ferner wurde die Wiederpachtung der Genossenschaftsjagd Schwallenbach seitens des Wiener Bürgerspitalsfonds bis 31. Jänner 1908 um den bisherigen Pachtschilling von jährlich 132 K zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Februar 1903 genehmigt. Der Wiener Bürgerspitalsfonds, bzw. das Fondsgut, verzichtet für diese Zeit auf seinen Jagdpachtschillingsanteil von jährlich 3 K 10 h.

Das Fischerei-Eigenrevier Nr. 12 des Fondsgutes ist verpachtet.

In den Bürgerspitalsfondswäldern der Umgebung Wiens, das ist im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marger- (auch Gablizerwald genannt) und Kalksbürgerwald, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden 2822 Raummeter Brennholz und 143·62 Festmeter Stammholz aufbereitet und hiefür sowie für verschiedene Forstnebennutzungen 14.203 K eingenommen.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage der steuerfreien Fondshäuser I., Märtnerstraße 18 und VI., Mariahilferstraße 23/25 ein Betrag von zusammen 24.230 K, — um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1905 abgenommen hatte, — ferner sonstige aus den Jahren 1904 und 1905 herrührende Bargelder, inklusive obgenannten Betrages, zusammen von 218.712 K zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehens-Obligationen vom Jahre 1902 verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Fonds zugeführt.



Das reine Vermögen des Fonds beträgt, einschließlich des Fondsgutes Spitz an der Donau, 26,793.452 K 90 h. Im Berichtsjahre hat das Vermögen des Fonds einen Zuwachs von 745.516 K 33 h erfahren.

#### 4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, die von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1905 betrug

	bei dem Johannesspital- Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus- Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen . . . . .	313	29
" " " Stiftplätze . . . . .	666	249
das Reinvermögen in Wertpapieren .	1,732.400 K	710.300 K

#### 5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Derzeit ist ein Stiftplatz mit monatlich 40 K besetzt. Das Vermögen dieses Fonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,103.381 K 04 h.

#### 6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anlässlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von 4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteiligung von Lehrlingen anlässlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Am Ende des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 128.049 K 36 h.

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesfonds eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt.

Endlich erhält die Gemeinde Wien zufolge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G. und B.-Bl. Nr. 42, von dem gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Teile der Gebahrungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen die Hälfte; der zugewiesene Betrag ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu



verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Im Berichtsjahre erhielt die Gemeinde Wien 275.149 K 49 h, und zwar als Anteil an den Gebahrungüberschüssen der kumulativen Waisenkassen für das Jahr 1903.

### b) Armenstiftungen.

(Gebahrung über sämtliche Armenstiftungen der Gemeinde.)

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Über die Zahl, das Kapital, die Interessen dieser Stiftungen und die Zahl der daraus beteiligten Personen sind Angaben im Abschnitte XXI. „Armenpflege“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

### c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, die zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen wird folgendes erwähnt:

Legate widmeten: Ignaz Reinharter zur Errichtung einer Stiftung für christliche Waisen Wiens mit besonderer Berücksichtigung der im IV. Bezirke anässigen 100.000 K, sowie zur Errichtung einer Stiftung für christliche Arme Wiens 80.000 K; Josef Mühlbauer für die Waisenkinder der Stadt Wien 2000 K; Anna Kürschner für die Armen Wiens 1000 K; Aloisia v. Angeli für die Armen Wiens 2000 K; Sophie Kreuzer für die Ortsarmen von Hiezing 1000 K; Max Freih. v. Mauthner für die Armen Wiens 2000 K; Alfred Voigt für die Armen Wiens 4000 K; Karl Schweighofer für die Armen des V. und VII. Bezirkes 2000 K; Johann Jak. Gerlach für die Armen von Währing 2000 K; Anna Hanny zur Errichtung einer Stiftung für blinde Kinder ohne Unterschied der Konfession 10 000 K; Franz Weiser für die Armen Wiens 20.000 K; Franz Langer für die Armen Wiens 3000 K; Lukas Christian Goilav für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession 4000 K; Josef Strobach für die Armen Wiens 2000 K, für die Armen des V. Bezirkes 1000 K und für die Armen des IX. Bezirkes 1000 K; Dr. Alois Spitzer für die Armen des I. Bezirkes 1000 K und für die Armen des IV. Bezirkes 1000 K; Marianne Limbach für die Armen Wiens 20.000 K; Albert Rieger für die Armen des XIII. Bezirkes 1792 K 50 h; Karl Dörfler zur Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Jubiläumstiftung 6113 K 86 h; Philipp Torjch für Arme des III. Bezirkes christlicher Konfession 4000 K; Barbara Strzizek für Arme Wiens und Arme des Bezirksteiles Pögleinsdorf 3000 K; Josef Prokop für die Armen Wiens 2000 K; Josef Doller (Nachlaß) zur Errichtung einer Stiftung für arme Personen zirka 137.000 K.

Spenden machten: Seine Majestät der Kaiser als Gewinngegenstand für die Armenlotterie ein silbernes Tafelservice, ferner zum Ankaufe von Brennmaterialien 12.000 K; I. österr. Sparkasse zum Ankaufe von Winterkleidern für Waisenkinder, von Brennmaterial sowie zum Ankaufe von Speise-, Tee- und Suppenmarken 10.000 K; Gustav Freih. v. Springer für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession 10.000 K;



Dr. Artur Baer für die Armen Wiens 2000 K; ein Ungenannter unter der Bezeichnung „Wilhelm“ für die Bekleidung und Verköstigung armer Schulkinder der Volksschule, X., Quellengasse 52, 3000 K; Klottilde Singer für die Armen Wiens 1000 K; Wilhelm Ruffner für Arme im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Döbling 2000 K; E. A. Ziffer für Arme Wiens ohne Unterschied der Konfession und Nationalität 1000 K; eine ungenannt sein wollende Dame für wohltätige Zwecke (mit besonderer Berücksichtigung des I. Bezirkes) 7000 K; Heinrich und Ludwig Schwarzmann für die Armen Wiens 6000 K; die Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim für verschiedene wohltätige Zwecke des XIV. Bezirkes 57.000 K; ein Ungenanntseintwillender für die Armen Wiens 3000 K; Paul Ritter v. Leon für die Armen Wiens 1000 K; Erträgnis der Wohltätigkeitsvorstellung im Deutschen Volkstheater für die Armen des VII. Bezirkes 3352 K 57 h; ein ungenannt sein wollender Wohltäter für würdige Arme des VII. Bezirkes 1000 K.

Das Erträgnis des Balles der Stadt Wien für die Armen Wiens bezifferte sich auf 32.215 K. Die Erträgnisse der Bürger-, bezw. Armenbälle, welche für die Armen oder wohltätige Zwecke des betreffenden Bezirkes bestimmt sind, betragen u. a. im I. Bezirke 5120 K; im II. Bezirke 5182 K; im X. Bezirke 3268 K; im XI. Bezirke 1615 K; im XIV. Bezirke 1175 K; im XV. Bezirke 1139 K; im XVI. Bezirke 1452 K; im XIX. Bezirke 3361 K und im XX. Bezirke 1965 K.

### C. Armenbeteiligung.

Die Armenbeteiligung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Unterstützungen.

#### a) Vorübergehende Armenbeteiligung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorsteherung sie auszahlt.

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen unumgänglich notwendige Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung zc.) zu beschaffen. Die Aushilfe kann in Geld oder in der Beistellung der Bedarfsgegenstände bestehen. In jedem Falle sind von dem Armenrate vorher genaue Erhebungen zu pflegen; wird die Aushilfenanweisung vom Armeninstitute nicht honoriert, so ist der Grund der Partei bekannt zu geben und auf dem zurückzubehaltenden Formulare selbst zu vermerken. Die Gelbdaushilfen, welche von den Armeninstituten bewilligt werden, dürfen höchstens 20 K und nur im Falle eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Unterstandslosigkeit 30 K betragen.

Aushilfen können auch Fremdzuständigen aus Spenden, Legaten und Stiftungen oder auf Rechnung der Heimatgemeinde gewährt werden. Wenn die Aushilfe auf Rechnung der Heimatgemeinde ausgefolgt wird, so ist der Rückersatz durch das magistratische Bezirksamt bei dieser anzusprechen.



In der Magistrats-Abteilung XI werden mit Aushilfen unterstützt: Personen, die einer größeren Aushilfe bedürfen, ferner alle außerhalb Wiens wohnhaften, nach Wien zuständigen Armen und jene Personen, die sich zwar in Wien aufhalten, jedoch mangels eines Wohnsitzes nicht in den Sprengel eines Armenrates gehören, endlich die armen Bürger.

Arme, die bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedurften, erhielten bisher von den Krankenhaussverwaltungen Unterstützungen in Kleidern oder Geld auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann bei Fremdzuständigen den Rückerfah von der Heimatgemeinde ansprach. Zu diesem Zwecke wurden den Spitalsverwaltungen eigene Verläge zugewiesen. Diese Art der Unterstützung der Spitalspflöglinge hat zu vielen Übelständen Anlaß gegeben; daher trat der Magistrat mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlung, wobei er von der Ansicht ausging, daß für die Gemeinde Wien keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, den Spitalsverwaltungen derartige Verläge zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein vom Stadtrate am 13. November 1901 genehmigtes Übereinkommen (Statthaltereierlaß vom 25. Juli 1901), wonach die Gemeinde Wien nur den kleineren k. k. Krankenanstalten, nämlich dem Kronprinzessin Stefanie-, Wilhelminen-, St. Rochus- und Erzherzogin Sofien-Spitale ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jährlich einen Verlag von je 200 K unter der Bedingung gewährt, daß diese Verläge nur zur Beteiligung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhwerk, nicht aber mit Geld zu dienen haben. Im Jahre 1905 wurde jedoch seitens dieser Krankenanstalten nichts behoben.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vormerkung in dem Beteiligungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistrats-Abteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteiligungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten. In diesen werden auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Aushilfen eingetragen.

Speziell hinsichtlich der fremdzuständigen Personen mußte für eine genaue und zuverlässige Evidenzhaltung der Unterstützungswerber Sorge getragen werden, da nach den Bestimmungen der Novelle zum Heimatsgesetze die Zuständigkeit in der Aufenthaltsgemeinde nur dann ersehen werden kann, wenn der Gesuchsteller der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last gefallen ist. Es wurden besondere Anweisungsfomularien angelegt mit Rubriken zur Einsetzung der Familien-, Standes- und Zuständigkeitsdaten; diese Rubriken sind vom Armenrate genau auszufüllen, vom Beamten des Armeninstitutes auf Grund der mitzubringenden Dokumente zu überprüfen, schließlich sind die Formulare an den Magistrat zu leiten.

Die Zahl der von der Gemeinde und anderen Organen verwalteten Armenstiftungen zur vorübergehenden Beteiligung, die Zahl der daraus beteiligten Personen und der dazu verwendete Betrag, dann die Zahlen der in öffentlicher und privater Armenpflege vorübergehend beteiligten Personen und die hiefür aufgewendeten Geldbeträge sind im XX. Abschnitte „Armenpflege“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien angegeben.



## b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteiligung.

### 1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln.

In Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre Familie auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen und, abgesehen von dem notwendigen Hausrate und Werkzeuge, kein Vermögen haben, die aber mit einer entsprechenden Unterstützung sich noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können, erhalten periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge), die im allgemeinen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 20 K, in besonderen Ausnahmefällen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 30 K bemessen werden dürfen. Erhaltungsbeiträge werden, wenn die Bedürftigkeit wahrscheinlich eine vorübergehende ist, auf die voraussichtliche Dauer derselben, sonst auf Widerruf bewilligt. Diese periodischen Unterstützungen werden auf Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat verliehen. Wenn eine im Genusse eines Armenbezuges stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Betrag des Armengeldes an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Bezüglich der Verpflegung von Wiener Pfründnern in den Anstalten des Landes Niederösterreich gilt der Beschluß des Wiener Magistrates vom 27. Oktober 1898, Z. 234.105, neuerlich kundgemacht mit dem Dekrete vom 22. April 1902, Z. 18.318.

1. Die aus der geschlossenen Armenpflege der Stadt Wien in die Pflege der n.-ö. Landesanstalten abgegebenen Pfründner sind mit dem Tage der Übergabe außer Stand und Gebühr zu bringen.

2. Die Bezüge der in der offenen Armenpflege stehenden (mit Pfründen beteilten) Armen werden mit dem Tage des Eintrittes in eine n.-ö. Landesanstalt eingestellt und an das Land Niederösterreich keine Pfründenquoten als teilweiser Ersatz der Verpflegskosten mehr abgeführt.

### 2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds.

Mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Berichtsjahres bezogen 167 Personen Erhaltungsbeiträge. Die Ausgaben für die Erhaltungsbeiträge (Pfründen) betragen 32.365 K.

### 3. Bezüge aus dem Bürgerhospitalfonds.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. Juni 1902 wurde die Anzahl der Bürgerhospitalfondspfründen zu 36 K monatlich auf 20, zu 30 K monatlich auf 500, zu 24 K monatlich auf 700, zu 20 K monatlich auf 700, zu 16 K monatlich auf 200 festgesetzt.

Nach dem Jahresdurchschnitte bezifferte sich die Gesamtzahl der Erhaltungsbeiträge mit 1870, der Gesamtaufwand dafür mit 518.817 K. An Ausschüssen wurde aus diesem Fonds ein Betrag von 6686 K gewährt.

### 4. Bezüge aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds war im Berichtsjahre ein Stiftpfatz mit monatlich 40 K besetzt.

Über die Zahl der periodischen dauernden Unterstützungen aus dem Hospitalfonds und aus Stiftungen, dann die dafür verwendeten Beträge sind Angaben im XX. Abschnitte „Armenpflege“ des Statistischen Jahrbuches enthalten.



## D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter, jedoch arbeitsfähiger Personen über 14 Jahre dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbefürworter oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindegewerkschaften) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Im städtischen Asylhause wurden im Berichtsjahre nach nominativer Zählung 1586 männliche und 112 weibliche, zusammen daher 1698 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 13.310. Die Gesamtauslagen beziffern sich mit 7975 K 50 h, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 59.92 h gegen 59.20 h im Vorjahre. Die täglichen Verköstigungsauslagen betragen 11.29 h.

Im städtischen Werkhause betrug der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 443 (414 männliche, 29 weibliche) Personen, die Zahl der Verpflegstage 141.101. Das Erträgnis der Arbeiten beziffert sich mit 69.326 K 42 h. Die Gesamtauslagen betragen 132.970 K 94 h. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 92.32 h gegen 92.34 h im Vorjahre. Die täglichen Verköstigungsauslagen betragen 37.78 h.

Im städtischen Asyl- und Werkhause wurden im Berichtsjahre verschiedene Renovierungsarbeiten vorgenommen. (Kosten 11.294 K.)

Neben dem städtischen Asyl bestehen in Wien noch: 1. Das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen. Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyl 38.236, im Männerasyl 108.551 Personen, im ganzen daher 146.787 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 285.621 Portionen Suppe, 290.379 Portionen Brot und 4684 Portionen Milch verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betragen 27.265 K.

Das vom Vereine „Heim für obdachlose Familien“ im Jahre 1902 eröffnete Heim im XX. Bezirke, Univerjumstraße beherbergte im Berichtsjahre insgesamt 116 Familien mit 698 Personen durch 2 bis 4 Wochen. Die Gesamtzahl der Verpflegstage betrug 12.874. An die Kinder der Aufgenommenen wurden 25.748 Portionen Suppe und Brot verteilt.



## E. Armenkrankenpflege.

### a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

#### 1. Armenärztliches Personal.

Die Besorgung des armenärztlichen Dienstes obliegt den städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, den k. k. provisorischen Armenärzten und den für Spezialerkrankungen bestellten Ärzten. Ferner findet eine unentgeltliche Ordination auch in den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten statt. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sind Beamte der Gemeinde und haben die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken ohne Unterschied, ob dieselben einheimisch oder fremd sind, unentgeltlich ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, gleichviel, ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken oder im Ordinationszimmer stattfindet.

In der Besorgung des armenärztlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderung. Es standen in Verwendung: 76 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, 1 k. k. provisorischer Armenarzt und 1 vom k. k. Krankenanstaltenfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt.

Die Kosten des armenärztlichen Dienstes betragen 172.151 K.

Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 6096 (2536 männliche, 3560 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 99.833 Kranke (42.828 männliche, 57.005 weibliche), daher die Gesamtzahl der behandelten Kranken 105.929 beträgt. Hievon wurden 39.119 in der Wohnung der Kranken und 66.810 in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 5215 (2013 männliche, 3202 weibliche).

#### 2. Unentgeltliche Beteiligung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatherechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat oder das Armeninstitut Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimathberechtigte, jedoch in einer Gemeinde Oesterreichs zuständige Arme verabfolgten Medikamente, Bandagen und Optikerwaren wird, wenn er für eine Person und einen Krankheitsfall 2 K übersteigt, von der Heimathgemeinde des Unterstützten angesprochen. Bei Ausländern findet ein Rückeratz dieser Auslagen auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 nicht statt.

Die Auslagen für Medikamente, Bandagen und Brillen betragen für nach Wien zuständige Arme 133.199 K, für nicht nach Wien zuständige Arme 34.027 K. Außerdem wurden auch an arme Kranke über ärztliche Verordnung Anweisungen zum Gebrauche von Wannenbädern in verschiedenen Badeanstalten ausgefolgt. Die hiedurch aufgelaufenen Kosten beziffern sich auf 5688 K.

#### 3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet.



Die Pflinglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden — beginnend vom 15. Mai, 1. Juli und 15. August — von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung sowie Kost und Wohnung unentgeltlich. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 467 Personen (169 Männer und 298 Frauen) mit einer Ausgabe von 31.731 K untergebracht.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze für Kranke christlicher Religion zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen. Im Berichtsjahre wurden auf Anweisung des Magistrates über Ermächtigung des Bürgermeisters in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad=Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Berichtsjahre waren dort von der Gemeinde Wien 68 Personen (durch 2132 Verpflegstage), mit einem Aufwande von 3411 K untergebracht.

Im Spitale für arme Skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kurzeit mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt 26 Kinder (13 männliche, 13 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück sowie für die Remunerierung der Wärterinnen betrug 2411 K.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden ferner Aufnahme im Kaiserin Elisabeth=Kinderspitale in Hall. In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 70 Kinder (24 männliche, 46 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal=Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth=Kinderhospital=Vereine bestritten.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Berichtsjahre 70 Kinder (36 männliche, 34 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 19 für jene der Tümal=Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmiedtschen und Wohlschafskischen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betragen 10.258 K.

Im Maria Theresia=Seehospize in San Pelagio bei Rovigno, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhabditischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Berichtsjahre für Rechnung der Gemeinde 40 Plätze gegen eine tägliche Verpflegungsgebühr von 1 K 62 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 98 Kinder (44 männliche, 54 weibliche) mit einem Aufwande von 12.400 K verpflegt.



Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 29. November 1904 war dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen in Wien zum Zwecke der Herstellung eines Stockwerkes auf dem Zahlpavillon im Garten zu San Pelagio eine Subvention von 30.000 K bewilligt worden. Diese bauliche Herstellung wurde im September 1905 fertiggestellt. Am 15. Oktober fand die feierliche Einweihung dieses Kinderheims statt.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Fischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Gemeinde Wien und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 54 Kinder (22 männliche, 32 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 6651 K verpflegt.

Im Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice im kroatischen Küstenlande wurden im Berichtsjahre abermals 40 Plätze (20 Knaben, 20 Mädchen) in der Zeit vom 26. April bis 23. Juni besetzt gehalten; die Kosten wurden aus der Tümal-Stiftung bestritten und betragen 5655 K. Außerdem wurden 50 Kinder auf die Dauer von 100 Tagen nach Cirkvenice abgegeben. Die Kosten betragen 11.155 K.

Auf Kosten der Tümal-Waisenstiftung wurden weiters Mitte November zu einem hunderttägigen Kurzgebrauche 35 Kinder (22 Knaben, 13 Mädchen) in das Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice entsendet; dieselben waren zu Lungenkrankheiten neigende Patienten. Alle Kinder kamen in gebessertem und gekräftigtem Zustande zurück. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 5718 K.

Im Berichtsjahre erfolgte die Übernahme des Kaiserin Elisabeth-Kinderospitales in Bad Hall in das Eigentum der Gemeinde Wien, womit eine weitzielende Aktion zur Ausgestaltung der Fürsorge der Gemeinde Wien für arme franke Kinder eingeleitet wurde.

Das genannte Spital wurde im Jahre 1856 von dem im Jahre 1854 ins Leben getretenen Vereine zur Erhaltung des Kaiserin Elisabeth-Kinder-Hospitales in Bad Hall, dessen Protektorin weiland Ihre Majestät Kaiserin Elisabeth und sodann Ihre k. u. k. Hoheit Erzherzogin Marie Valerie war, gegründet. Die Gemeinde Wien entsendete seit dem Jahre 1865 arme Kinder auf ihre Kosten in diese Anstalt. Deren Anzahl betrug in den letzten Jahren 65. Seit längerer Zeit machte sich das Bedürfnis nach einer Vergrößerung der Anstalt fühlbar. Da jedoch in dem Falle, wenn der Verein die notwendigen Adaptierungen und einen Neubau vorgenommen hätte, das erübrigende Vereinsvermögen nicht genügt hätte, um die erhöhten Betriebskosten zu decken, wurden Schritte wegen Übernahme des Spitales durch die Gemeinde Wien seitens der Vereinsleitung eingeleitet.

Der Wiener Gemeinderat beschloß, sohin in der Sitzung vom 16. Mai 1905, daß die Gemeinde Wien bereit sei, das Kaiserin Elisabeth-Hospital in Bad Hall mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in ihr Eigentum zu übernehmen, für diesen Fall mit der Überwachung des Hospitales ein Kuratorium zu betrauen, die im Sinne der Vereinsstatuten von den Stiftern und Gründern erworbenen Rechte in Ansehung der Präsentation von armen skrophulösen Kindern auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und mit der Leitung des Kinder-Hospitales den bisherigen dirigierenden Primarius Dr. Walter Spiz Müller zu betrauen.



Auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses erklärte sich der Verein in der Generalversammlung vom 3. Juni für aufgelöst und es wurde gleichzeitig die Übergabe des Vereinsvermögens an die Gemeinde Wien genehmigt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. September wurde das Projekt für die Herstellung eines Erweiterungsbaues mit dem Betrage von 143.622 K genehmigt, wodurch der Belag der Anstalt von 116 auf 166 Betten erhöht, andererseits aber die Einführung der Dauerbehandlung (Wintertur) ermöglicht wurde.

Der zweistöckige Zubau enthält außer den Schlaffälen und dem Tagraume für die Kinder, die erforderlichen Amtslokalitäten, einen modern eingerichteten Operationsaal, eine Kapelle, Küche, Speisesaal und Schlafräume für die Schwestern sowie die sonstigen Nebenlokalitäten.

Die Bauführung war der Oberösterreichischen Baugesellschaft in Linz übertragen.

### b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögensschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, die sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, die sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Über die Zahl der in Krankenanstalten unentgeltlich verpflegten und ambulatorisch behandelten Personen, dann über den Aufwand dafür, gibt das Statistische Jahrbuch im Abschnitte XX „Armenpflege“ Aufschluß.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 3812 Personen beerdigt. Die Auslagen für deren Bestattung betragen 15.497 K.

## F. Armenfinderpflege.

Die Armenfinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105 und wurde ebenso wie die Armenpflege für erwachsene Personen mit den durch Stadtratsbeschuß vom 21. Mai 1902, Z. 5702, genehmigten „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien“ neu kodifiziert.

Sie erfolgt — je nachdem, ob die Kinder der Familienfürsorge nur teilweise oder gänzlich entbehren — durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen, Waisengeldern, durch Unterbringung in Kostpflege oder in einer Anstalt.



### a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder.

Erziehungsbeiträge von monatlich 4 K werden für nicht verwaiste Kinder, die in Wien heimatberechtigt und bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn auf Grundlage der Erhebungen der lokalen Armenbehörden (in Wien der Armeninstitute) sichergestellt ist, daß wegen Armut der Erhaltungspflichtigen ohne eine solche Unterstützung für die Kinder nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Nach dem durchschnittlichen Stande im Berichtsjahre betrug die Zahl der mit solchen Erziehungsbeiträgen beteiligten Kinder 6443 (3137 männliche, 3306 weibliche), mit einem Aufwande von 309.358 K.

Bei verwaisten Kindern wird unter den gleichen Voraussetzungen Waisengeld von monatlich 6 K bis 10 K gewährt; die analogen Ziffern lauten: 3966 (darunter 1915 männliche, 2051 weibliche) mit einem Aufwande von 310.207 K.

Dabei wird an der Regel festgehalten, daß die Erhaltungspflichtigen wenigstens für ein Kind ohne fremde Beihilfe ausreichend sorgen sollen.

### b) Unterbringung in Kostpflege.

Für gänzlich verwaiste oder verlassene Kinder, oder solche, deren Eltern oder Verwandten sie auch mit einem Erziehungsbeitrage (Waisengeld) nicht erhalten können, also im Falle der Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, Delogierung, Spitalspflege oder Inhaftnahme eines oder beider Elternteile u. a. m., wird — falls nicht Anstaltspflege eintritt — durch Unterbringung in magistratischer Kostpflege vorgesorgt. Hierbei werden als Pflegeparteien nur Personen angenommen, von denen eine ordentliche Verpflegung und Erziehung erwartet werden kann und die sich den Anordnungen der Gemeinde bezüglich der Überwachung der Pflegeverhältnisse unterwerfen.

Das Kostgeld beträgt in der Regel 16 K, kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis auf 24 K, mit besonderer Genehmigung des Stadtrates bis zu 36 K erhöht werden; die Kinder werden größtenteils in Wien untergebracht, einerseits wegen der leichteren Aufsicht und der besseren Schulverhältnisse, andererseits, um die hiermit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich nach dem durchschnittlichen Stande im Berichtsjahre mit 2721 (darunter 1521 männliche, 1200 weibliche), davon 502 außerhalb Wiens. Die Auslagen für Kostgelder betragen 497.651 K. Die Evidenzhaltung der Kostkinder erfolgt mittelst einer beim Magistrate und bei den Armeninstituten geführten Kataster-Evidenz.

Obzwar die Unterbringung von Kindern in verschiedenen nicht städtischen Anstalten, als: Stephaneum, Norbertinum und klösterlichen Anstalten sich als eine Art der Kostpflege darstellt, indem diese Anstalten die Stelle einer Pflegepartei vertreten und das für Privatparteien normierte Kostgeld in der gleichen Weise wie diese beziehen, soll mit Rücksicht auf die andere Art der Erziehung an späterer Stelle davon gesprochen werden.

Die Zahl der Privatpflegeparteien war Ende des Berichtsjahres 2587; sie werden durch die Armenräte (Waisenväter und Waisemmütter) und die städtischen Ärzte überwacht; wenn gegen die Pflege Klagen an den Magistrat gelangen und sich als berechtigt erweisen, so wird im kurzen Wege der Pflegewechsel vorgenommen.



Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben zwar im allgemeinen die Pflegeparteien aus dem Kostgelder auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigelegt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich aus jener der I. österreichischen Sparkasse sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabsolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbeteiligungen mit Kleidungsstücken versehen. Außerdem werden nach Bedarf auch die dem Asyl für verlassene Kinder zugestellten armen Kinder bekleidet. Überdies wurden noch zur Beteiligung armer Schulkinder mit Kleidern und Schuhen den Bezirksvorstehern Kredite in der Gesamtsumme von 59.900 K bewilligt.

Im Berichtsjahre wurden direkt vom Magistrate bekleidet: 741 dem Asyl für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge mit einem Kostenaufwande von 16.301 K, ferner 679 städtische Kostkinder mit einem Kostenaufwande von 20.036 K, daher im ganzen 1420 Kinder mit einem Aufwande von 36.337 K.

Von der Beteiligung armer Kinder mit Lernmitteln ist im Abschnitte XXIV „Unterrichtswesen“ die Rede.

### c) Anstaltspflege.

#### 1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Die Überstellung von Kindern in das städtische Asyl für verlassene Kinder erfolgt, wenn diese nach Wien zuständig sind, durch die Armeninstitute, wenn sie nicht dahin zuständig sind, durch die k. k. Polizeibezirkskommissariate. Die Verpflegung erfolgt daselbst in der Regel nur insolange, bis die Kinder in anderer Weise versorgt werden können, also in Kostpflege abgegeben, in die Heimatsgemeinde abtransportiert, in ein Waisenhäuser oder eine sonstige Erziehungsanstalt aufgenommen werden u. dgl.

Im Berichtsjahre wurden im städtischen Asyl für verlassene Kinder 589 Knaben und 410 Mädchen, zusammen also 999 Kinder durch 4800 Tage mit einem Aufwande von 30.846 K verpflegt; von den verpflegten Kindern waren 531 in Wien heimatberechtigt.

Seit Juli 1904 wurden daselbst provisorisch auch die der Armenpflege zugeführten unheilbar kranken Kinder (durchschnittlicher Stand 10 Kinder) untergebracht.

#### 2. Städtische Waisenhäuser.

Nach den Statuten für die städtischen Waisenhäuser ist für die Aufnahme in diese Anstalten das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter und die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens der Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter notwendig.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, können aber auch Kinder, welche nicht im Sinne des Gesetzes als Waisen gelten, jedoch von ihren Angehörigen verlassen sind, in den städtischen Waisenhäusern auf Rechnung der Gebärungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen verpflegt werden. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Verpflegung sowie eine sittlich-religiöse Erziehung.



Die Gemeinde Wien besaß im Berichtsjahre 8 Waisenhäuser und zwar: Das Gräfl. Franziska Andraffy'sche Waisenhaus (I. städtisches Waisenhaus) in Wien, XIX., Hohe Warte 5 für 50 Mädchen, das II. städtische Waisenhaus in Wien, V., Gassergasse 1 für 100 Knaben, das III. städtische Waisenhaus im IX. Bezirke, Galileigasse 8 für 100 Knaben, das IV. städtische Waisenhaus im X. Bezirke, Lagenburgerstraße 43 für 100 Knaben, das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg, Martinsstraße für 50 Knaben und 50 Mädchen, das VI. städtische Waisenhaus im VIII. Bezirke, Josefstädterstraße 93 für 100 Knaben, das VII. städtische Waisenhaus im VIII. Bezirke, Josefstädterstraße 95 für 100 Mädchen und das VIII. städtische Waisenhaus im XII. Bezirke, Bierthaler-gasse 15 für 50 Mädchen.

Im I. und VIII. Waisenhause ist die Verwaltung Ordensschwestern (den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze) übertragen.

Die Zahl der Zöglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 664 (429 männliche, 235 weibliche), die Zahl der Verpflegstage während des Jahres 209.965, die Summe der Auslagen 443.750 K; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 1 K 92 h.

Der Gesundheitszustand der Waisenhausezöglinge war auch im Berichtsjahre entsprechend günstig; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Julian Kusmowicz, Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Požvek, Dr. Heinrich Reschofsky, Dr. Anton Schlemmer, Dr. Friedrich Turnovský und Dr. Viktor Zinzer in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet in der Regel mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch können zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Waisenhausezöglinge, wenn sie zur Abgabe in einen Dienst oder in eine Lehre zu schwach sind und keine moralischen Bedenken obwalten, auch über das 14. Lebensjahr in den städtischen Waisenhäusern verbleiben, doch äußerstenfalles nur bis zum 18. Lebensjahre. Die Waisenhauseväter haben nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Ordnungsmäßig aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhausezöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 63 Knaben mit einem Kostenaufwande von 6048 K, letztere an 37 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 3299 K verabfolgt.

Im Berichtsjahre wurden in den städtischen Waisenhäusern außer den jährlichen Renovierungsarbeiten (Weißigung, Färbelung, Fußbodenanstrich u. dgl.) keine größeren baulichen Herstellungen vorgenommen.

### 3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Hier kommt in erster Linie die niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Betracht. In dieser finden auf Rechnung des Magistrates solche Kinder bis zu 6 Jahren Aufnahme, welche „wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme



in normalmäßige Fındelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend“ unterzubringen sind und bei denen diese zeitweise Unterbringung an Stelle der Armenversorgung tritt. (§ 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.) Diese Kinder werden entweder durch die k. k. Polizeikommissariate oder die Armeninstitute an die Fındelanstalt abgegeben. Das normierte Pflegegeld beträgt zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891, ohne Rücksichtnahme auf das Heimatrecht, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten Lebensjahre an 12 K per Monat.

Die Zahl der durch die niederösterreichische Landes-Fındelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 1646, die Auslagen für sie 269.513 K. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder zum Rückersätze angesprochen. Die Evidenthaltung und Überwachung der von der n.-ö. Landesfındelanstalt in Wien in Kost gegebenen Kinder wurde durch Einrichtung eines von den Armeninstituten zu führenden Fındlings-Katasters neu geregelt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Februar 1902, wurde der Antrag des n.-ö. Landesauschusses, nach Wien zuständige, krüppelhafte Kinder, welche zum Schulbesuche nicht geeignet sind, gegen eine ermäßigte Gebühr von 70 h per Kopf und Tag zu übernehmen und sie sonach in Anstalten unterzubringen, angenommen. Der durchschnittliche Stand dieser Kinder belief sich im Berichtsjahre auf 12, die Kosten betragen 3025 K.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaus'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Privatanstalten war auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Kindern gegen ein entsprechendes Kostgeld (in der Regel 16 K per Monat) untergebracht, und zwar: im Kloster der barmherzigen Schwestern vom guten Hirten, V., Siebenbrunnengasse Nr. 78 110 Mädchen; im Kloster „Mater admirabilis“, X., Buchengasse Nr. 108 19 Mädchen; im Knabenasyl der frommen Arbeiter vom hl. Josef von Calasanz im XV. Bezirke 2 Knaben; in Anstalten des Vereines „Kinderschutzzstationen“ 36 Kinder; im St. Josef-Knabenasyl, III., Rennweg 81 7 Knaben; im Asyl für blinde Kinder 1 Knabe; in den Anstalten des katholischen Waisenhilfsvereines a) Knabenwaisenhause „Norbertinum“ in Tullnerbach 36 Knaben, b) Mädchenwaisenhause „Stephaneum“ in Biedermansdorf 15 Mädchen, c) „Liebfrauenheim“ im XIII. Bezirke 9 Kinder; im Waisenhause des evangelischen Waisenhilfsvereines 6 Knaben; im Knabenasyle des St. Josef-Binzenz-Bohltätigkeitsvereines (Vinzentinum) im XV. Bezirke, Tellgasse 3/5 52 Knaben; im St. Josef-Kinderasyle im XIII. Bezirke, Breitenfeerstraße Nr. 104 24 Mädchen; in den Erziehungshäusern des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder im XIII. Bezirke, St. Weitgasse Nr. 25, bezw. Ernstbrunn 29 Kinder; im Waisenhause „Mater misericordiae“ des Maria Elisabeth-Vereines im XV. Bezirke, Clementinengasse Nr. 25 11 Mädchen; im Marien-Knabenasyle im VII. Bezirke, Bernardgasse Nr. 27 14 Knaben; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 108 40 Mädchen; in der Erziehungsanstalt der Schwestern vom armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke, Hauptstraße Nr. 83 1 Mädchen; in der Erziehungsanstalt „Herz Maria-Kloster“ der Töchter der göttlichen Liebe im XVIII. Bezirke, Lacknergasse Nr. 87 7 Mädchen; im Waisenhause der armen Schulschwestern De notre Dame



im XV. Bezirke, Friesgasse Nr. 4—8 17 Mädchen; im Waisenhanse der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze in Krems 5 Mädchen; im Kaiser Franz Josef-Waisenhanse in Horn 1 Knabe, ferner in Oberösterreich Kloster Gosau 10 Mädchen; im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyle in Wels 6 Kinder und im St. Annen-Waisenhanse in Steyr 18 Kinder; im katholischen Waisenhanse in Linz 3 Kinder; in der Knabenerziehungsanstalt „Johanneum“ in Salzburg 1 Kind; im Kloster zu Kleiß 6 Kinder; in der Anstalt der Genossenschaft der christlichen Nächstenliebe in Rainbach (Oberösterreich) 5 Kinder; in diversen anderen auswärtigen Klöstern 5 Kinder.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Röhrgasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 384 (208 männliche, 176 weibliche), die Auslage 7444 K.

An dieser Stelle ist auch die erspriessliche, die Gemeinde vielfach unterstützende Wirksamkeit des Vereines „Kinderschutzstationen“ hervorzuheben, welche der Gemeinderat durch Erhöhung der bisherigen Subvention auf 80.000 K anerkannt hat; im Schutze dieses Vereines standen im Vereinsjahre 1905 1100 Kinder in den 11 Tagesheimstätten, 154 Kinder in 5 Schutzstationen, 447 Kinder in verschiedenen Erziehungsanstalten, 44 Kinder bei Familien am Lande, 8 Kinder bei Kostparteien in Wien, zusammen 1753 Kinder.

Dem Vereine ist vom n.-ö. Landesaussschusse auch der Betrieb der zwei vom Lande Niederösterreich unter Beteiligung der Gemeinde Wien durch unentgeltliche Überlassung des nötigen Grundes errichteten Tageserholungsstätten für Kinder in Hütteldorf und in Pöbleinsdorf übertragen.

Durch die Errichtung von Erholungsstätten sollen schwächliche, blutarme und rekonvaleszente Kinder widerstandsfähig gemacht werden gegen die Krankheitskeime der Stadt und sich stärken nach überstandenen Leiden. Vom genannten Vereine wurde die Aufsicht und Pflege der Kinder an die Schwestern von der Kongregation des göttlichen Heilands im VII. Bezirke, Kaiserstraße übertragen.

Im Berichtsjahre wurden 2765 Kinder in diesen Tageserholungsstätten während der Betriebsmonate verpflegt.

Über die Tätigkeit der privaten Anstalten zur Verpflegung armer Kinder überhaupt sind im Abschnitte XX. „Armenpflege“ des Statistischen Jahrbuches Angaben enthalten.

## G. Armenversorgung.

Den Zwecken der geschlossenen Armenpflege für Personen über 14 Jahre dienen die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Armenhäuser der einverleibten Vorortegemeinden und die städtischen Verjorgungshäuser.

### a) Die Grundarmenhäuser.

Diese dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Die Auslagen für Gebäudeerhaltung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden zum Teile von der Gemeinde, zum Teile aus den Stiftungsinteressen bestritten.

Derzeit bestehen noch zwei Grundarmenhäuser im III. Bezirke, und zwar Rochusgasse 8 (Laurenz Heißches Stiftungshaus) mit 75 Betten und Gestettengasse 2 mit 24 Betten.



### b) Die Grundspitäler.

Derzeit besteht nur mehr das Grundspital im II. Bezirke, Im Werd Nr. 19, worin am Ende des Berichtsjahres 90 Pflinglinge untergebracht waren.

### c) Die Armenhäuser der ehemaligen Vorortgemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortgemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Die Verwaltung wurde den Armeninstituts-Vorstellungen übertragen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestehen, müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden. Die Injassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegungsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 12 Vorortarmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII., XVI. und XVIII. Bezirke je zwei und im XIX. Bezirke drei, in denen im Jahresdurchschnitte 320 Personen untergebracht waren; die Netto-Auslagen der Gemeinde betragen 107.407 K.

Im XXI. Gemeindebezirke wurden von der Gemeinde Floridsdorf zwei teilweise als Armenhäuser benutzte Gebäude, Jeneweinstraße 5 und Schloßhoferstraße 7, übernommen. Ersteres enthält 13, letzteres 6 Zimmer, deren Einrichtung Eigentum der darin wohnenden Armen ist.

### d) Die Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung armer, erwachsener Personen besitzt die Gemeinde Wien das Bürgerversorgungshaus in Wien IX. und fünf allgemeine Versorgungshäuser: Das Wiener Versorgungsheim im XIII. Bezirke mit 3062 Betten (erweiterungsfähig auf 4000—4500 Betten) und die vier Wiener städtischen Versorgungshäuser in St. Andrä a. d. Traisen (mit 303 Betten), in Liesing (mit 835 Betten, Notbelag 930 Betten), in Mauerbach (mit 610 Betten, Notbelag 715 Betten) und in Döbbs a. d. Donau (mit 768 Betten, Notbelag 795 Betten).

Das Versorgungsheim in Wien ist die Zentralanstalt, in der die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung in die auswärtigen Versorgungsanstalten versetzt. Das Versorgungshaus in Döbbs dient hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; das Versorgungshaus in Mauerbach für Pflinglinge, die einer strengen Disziplin bedürfen. In Wien bleiben jene Armen, die ihrer Familienverhältnisse wegen berücksichtigungswürdig sind, jene, die nicht transportabel sind und die Fremden, die als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen. Die Aufnahme in das Wiener Versorgungsheim findet teils über Anweisung der Magistrats-Abteilung XI, teils über Ersuchen der Spitalverwaltungen statt, die auf Grund der bestehenden Vorschriften jene Personen, die infolge ihres Leidens nicht weiter in Spitalpflege belassen werden können, an die Aufenthaltsgemeinde zur weiteren Objsorge überstellen. Der Verpflegungsstand betrug Ende Jänner 2624, Ende Dezember 3048 Pflinglinge.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Überstellungen seitens der Spitalverwaltungen im Berichtsjahre ab und jene seitens der Magistrats-Abteilung XI zugekommen haben. Gewiß hängt diese Erscheinung zum Teile damit zusammen, daß infolge eines seit 2 Jahren zwischen der Gemeinde Wien und dem k. k. Krankenanstaltenfonds



schwebenden Verwaltungsprozesses die Krankenhausverwaltungen die Unheilbaren mit ihren eigenen Wägen in das Versorgungshaus überführen, was in früheren Jahren die Gemeinde Wien selbst besorgte. Es lag für die Spitalverwaltungen die Versuchung nahe, der Gemeinde, die sich die Pfleglinge sogar abholen mußte, Elemente zur weiteren Obforge zuzuschieben, die in ein Spital und nicht in ein Versorgungshaus gehörten.

Personen, die sich beim Armeninstitute oder beim Polizeikommissariate als unterstandlos melden, wenn nicht die Gewährung einer Aushilfe am Plage ist, von der Magistrats-Abteilung XI entweder an das Versorgungshaus überstellt oder wenn sie fremdständig sind und in die Heimat fahren wollen, heimbefördert. Diese Geschäfte obliegen der Verwaltung des Bürgerversorgungshauses, da die unmittelbare Überstellung in das Versorgungshaus zu kostspielig und bei Heimbeförderungen auch unzweckmäßig wäre. Im Bürgerversorgungshaus sind für die Nächtigung solcher Personen 2 Zimmer bereit, das etwa erforderliche Begleitpersonal wird von der Verwaltung des Versorgungshauses beigelegt.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde im Berichtsjahre der Einbringung jener Kosten zugewendet, die für fremdständige Personen aufliegen und daher nach dem Heimatsgesetze von den Heimatgemeinden zurückzuerlegen sind.

Die Schwierigkeiten, die sich der Einbringung dieser Kosten entgegen setzen, sind mannigfacher Art. Hauptgründe des Anwachsens der Rückstände sind die Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit mancher Gemeinde und in nicht seltenen Fällen eine gewisse Verständnislosigkeit in der Handhabung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind es die böhmischen, mährischen und galizischen Gemeinden, welche teils infolge der oft mutwilligen Bestreitung der Zuständigkeit, teils wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse immer und immer wieder erinnert werden müssen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Der Versuch, den Landesauschuß von Böhmen zu bewegen, bei ganz armen Gemeinden die Kosten zu übernehmen, ist „mangels Deckung“ mißglückt. So erübrigt nichts als immer und immer Raten zu bewilligen und das Schwergewicht darauf zu legen, daß bei neuen Aufnahmen fremdständiger Personen die Heimatgemeinde angesichts der drohenden Rückersatzforderung immer darum angegangen werden, daß sie über ihre Angehörigen eine Verfügung treffen. So ist es gelungen, im Berichtsjahre die Rückstände um 15.000 K zu vermindern.

Erwähnenswert ist der zum erstenmale gemachte Versuch, Pfleglinge in hiezu geeigneten Bezirksarmenhäusern unterzubringen; um auf diese Weise einerseits das Versorgungshaus zu entlasten, andererseits Pfleglingen, die sich gerne am Lande aufhalten, hiezu Gelegenheit zu geben. Mit Beschluß vom 17. August hat der Stadtrat genehmigt, daß im Bezirksarmenhaus Gloggnitz 30 geeignete Pfleglinge gegen Bezahlung einer täglichen Gebühr von höchstens 80 h untergebracht werden können.

Im Versorgungshaus selbst hat sich die Anzahl der Pfleglinge um 450 erhöht. Infolgedessen mußte das Personal bei den Beamten von 7 auf 9, bei den Pflegegeschwestern von 50 auf 58, weltlichen Pflegern (Pflegerinnen) von 33 auf 35, bei den Heizern von 4 auf 5, und bei dem Küchenpersonale von 21 auf 25 vermehrt werden.

Das bisher nur provisorisch angestellte Personal wurde im Berichtsjahre definitiv systemisiert (Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember).

Hiezu sei erwähnt, daß jeweils für 10 Krankenbetten eine Pflegegeschwester angestellt wird, wobei die Schwester Oberin, Schwester Wirtschaftlerin und die vorübergehend zur Pflege Infektionskranker und Infektionsverdächtiger verwendeten Schwestern nicht



einzurechnen sind; die Hausaufseher und Torwächter aller Versorgungshäuser wurden in den Status der Rats- und Amtsdienner eingereiht; auf diese Weise ist es möglich, nur solche Personen dem Versorgungsheime und den auswärtigen Versorgungshäusern zuzuweisen, die für diesen Dienst besonders geeignet sind. Die Anstellung von Pflegern und Pflegerinnen hat sich bestens bewährt, weil es auf diese Weise gelungen ist, dem Trinkgelberunfuge, dem nicht beizukommen war, solange die Stubenväter und Stubenmütter die Aufsicht in den Zimmern führten, wirksam zu steuern.

Da nach dem Normale nur definitive Bedienstete der Gemeinde Wien Anspruch auf einen Erholungsurlaub haben, hat der Gemeinderat in einsichtiger Würdigung der besonders schwierigen und anstrengenden Dienstleistung der in den Versorgungshäusern angestellten provisorischen Bediensteten, zu denen insbesondere auch das Küchen- und Schankpersonal gehört, diesen mit Beschluß vom 5. September die Urlaubsberechtigung verliehen.

Die Beamten der Magistrats-Abteilung XI b und der Verwaltung des Versorgungsheims sind berechtigt, Uniform zu tragen; die mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juni 1904 genehmigte Uniformierungsvorschrift wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Februar dahin ergänzt, daß auch ein Beamtenfäbel genehmigt wurde. Die vollständige Uniform kann auch öffentlich getragen werden.

Die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Pfleglinge des Versorgungsheims haben im Versorgungsheime reichliche Gelegenheit zu mancherlei Betätigung, wofür ihnen auf Grundlage eines vom Gemeinderate genehmigten Tarifes eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Im Berichtsjahre kam hiezu die vergrößerte Schuhmacherwerkstätte, die zufolge Stadtratsbeschlusses vom 25. April mit elektrisch betriebenen Maschinen eingerichtet wurde. Im Versorgungsheime werden jedoch keine fertigen Schuhe hergestellt, sondern nur die Bodenbestandteile, Oberteile etc., u. zw. mit maschinellem Betriebe. Ausgefertigt werden die Schuhe nach wie vor durch die Genossenschaft der Schuhmacher, welche die ihr zugewiesenen Lieferungen unter die kleineren Meistern verteilt. Jährlich werden 6000 bis 7000 Paar Schuhe erzeugt, wovon die Hälfte auf den eigenen Bedarf und die andere Hälfte auf den Bedarf der auswärtigen Versorgungshäuser entfällt. Die Reparaturen werden im Hause gemacht. Es wird nur das beste Material verwendet, die Beschuhung der Pfleglinge ist gut und dauerhaft, infolge der ökonomischen Gebarung auch das finanzielle Ergebnis befriedigend.

Die Verlegung des Versorgungshauses nach Lainz machte auch eine Abänderung des Beerdigungskosten-Tarifes notwendig, dem der Grundsatz vorangestellt ist, daß andere als die im Tarife enthaltenen Gebühren nicht eingehoben werden dürfen. Es sind Zahlleichen und Gratisleichen unterschieden, die Gebühren sind sehr niedrig, für das Versorgungsheim und die einzelnen Versorgungshäuser jedoch verschieden, da örtliche Verhältnisse und herkömmliche Gebräuche nicht außeracht gelassen werden konnten. (St.-R.-Beschl. vom 11. Oktober.)

Da die Maschinen zur Erzeugung von Teigwaren durch den Bedarf des Versorgungsheims nicht voll in Anspruch genommen waren, so wurde die Verfügung getroffen, daß die Suppenmehlspeisen für die auswärtigen Versorgungshäuser, für das Bürgerversorgungshaus und das städtische Mhl- und Werkhaus in Lainz erzeugt werden. Die abgegebene Menge beträgt monatlich 1500 bis 2000 kg, der eigene Bedarf ist ungefähr ebenso groß. Fleisch wird von der Ersten Wiener Großschlächtereie, Bier vom Wiener Brauhause bezogen.

Die Frohnleichnamsprozession konnte dank der Bewilligung der erforderlichen Geldmittel durch den Stadtrat in besonders feierlicher und würdiger Weise abgehalten werden.



Am 18. Februar feierten die im Ehepaarheime verpflegten Eheleute Martin und Apollonia Auer und Anton und Auguste Hochschartner die goldene Hochzeit.

Am 13. Jänner, dem Geburtstage des verewigten Stifters, fand die feierliche Einweihung des Josef Wildtschen Stiftungshauses statt. Das Stiftungshaus wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai 1903 auf dem Gebiete des Versorgungsheims inmitten eines abgefriedeten, 2000 m<sup>2</sup> großen Gartens unmittelbar an der Jagdschloßstraße erbaut. Das Haus hat Raum für 45 Betten. Die Baukosten beliefen sich auf 95.200 K., die Kosten der inneren Einrichtung auf 5000 K.; die Kosten eines Bettes stellen sich somit auf 2267 K. Von den 45 Betten wurden 15 dem Stiftungszwecke gewidmet, 35 Betten hingegen mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei für Zwecke des Versorgungsheims in Anspruch genommen, wofür die Gemeinde eine Abnutzungsgebühr von 100 K. per Bett und Jahr an die Stiftung entrichtet.

Den im Bürgerversorgungshause und in den Versorgungshäusern in Mauerbach und Nöbbs beschäftigten Wäscherinnen wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24. Dezember der Bezug eines einfachen Mittagmahles bewilligt.

Im städtischen Versorgungshause in Mauerbach nahm die Verbesserung der hygienischen und sanitären Einrichtungen, soweit dies bei dem etwas unzuweckmäßigen Bau überhaupt möglich ist, ihren weiteren Fortgang. In 16 Pflanzzimmern wurden die weichen Fußböden durch fugenlose, säureundurchlässige Ferrowollinböden ersetzt und auf den Gängen an Stelle der bisherigen Ziegel- und Steinpflasterung ein Betonpflaster gelegt. Der Austausch der alten eisernen Öfen gegen Füllöfen schritt vor; endlich wurde ein Projekt für eine moderne Dampfwäscherei vom Stadtrate genehmigt. Ein Projekt, das die Einführung von Aborten mit Wasserpülung ermöglichen soll, wurde in Angriff genommen. Das Projekt einer Entwässerung des Versorgungshausfriedhofes konnte nicht zum Abschlusse gebracht werden da die Verhandlungen mit der Mauerbacher Herrschaft wegen Abtretung der erforderlichen Gründe zu keinem Ergebnisse führten.

Im städtischen Versorgungshause in Nöbbs a. d. Donau wurde eine Blißableiteranlage hergestellt.

Im städtischen Versorgungshause in St. Andrä a. d. Traisen wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. Juni eine Abwässer-Reinigungsanlage nach dem biologischen Faulkammerverfahren von B. Schweder hergestellt. Mit dem gleichen Stadtratsbeschlusse wurde auch die Erweiterung der bestehenden Trinkwasserleitung und die Herstellung einer Klosettbespülung genehmigt.

Der Verpflegsstand der Wiener geschlossenen Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres:

Im Wiener Bürgerversorgungshause . . . . .	469	Pfleglinge
im Wiener Versorgungsheime . . . . .	3048	"
in den vier auswärtigen Versorgungshäusern . . . . .	2632	"
in den Armenhäusern und Grundspitälern . . . . .	515	"
Zusammen . . . . .	6664	Pfleglinge

Außerdem wurden auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt:

In n.-ö. Landesanstalten . . . . .	317	Pfleglinge
in Bezirksarmenhäusern . . . . .	31	"
in Blindeninstituten . . . . .	7	"
im israelitischen Versorgungshause . . . . .	32	"
Zusammen . . . . .	387	Pfleglinge

Insgesamt standen daher in der Armenversorgung . . . . . 7051 Pfleglinge.



## H. Förderung humanitärer Tätigkeit.

Die Gemeindefürsorge ist gesetzlich auf die Gewährung des zum Lebensunterhalte unbedingt Notwendigen beschränkt, was darüber hinausgeht, bleibt der privaten Wohltätigkeit überlassen. Diese private Fürsorge wurde auch im Berichtsjahre wieder von der Gemeinde durch Subventionierung in sehr bedeutendem Umfange unterstützt. Zur Förderung der humanitären Bestrebungen der verschiedensten Vereine und Korporationen wurden insgesamt 404.247 K 92 h verausgabt. Unter andern wurden bewilligt: 59.900 K an die Vorsteher der Wiener Gemeindebezirke, bzw. an das Waisenfestkomitee des XX. Bezirkes zur Bekleidung armer Schulkinder zur Winterszeit, 27.323 K 72 h an 35 Vereine für Wohltätigkeit im allgemeinen, 22.200 K an 8 Spitäler, 24.310 K 20 h an 6 Kinderspitäler, 18.112 K an 7 Asyls, 208.504 K 54 h an 54 Vereine zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung von Kindern, 4800 K an 15 Studentenunterstützungsvereine und 14.220 K an 107 Wohltätigkeitsvereine zur Veranstaltung von Weihnachtsbescherungen.